



Richtlinie

Kostentragung an Kantonsstrassenkreuzungen mit Gemeindestrassen

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt

01.06.2024



Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Zielsetzung	3
2.	Geltungsbereich	4
3.	Grundlagen	4
4.	Art. 49a SG – Gesetzliche Regelung der Kostenverteilung bei Strassenkreuzungen	4
4.1	Neubau von Kreuzungen	4
4.2	Änderungen von Kreuzungen	5
4.2.1	Kostenverteilung nach Interessenlage	5
4.2.2	Entschädigung von Vorteilen (Vorteilsanrechnung)	6
4.3	Unterhalt und Betrieb von höhengleichen Kreuzungen	6
4.4	Unterhalt und Betrieb bei Überführungen und Unterführungen	6
4.5	Übersicht	6
5.	Kostenabgrenzung	7
5.1	Investitionskosten	7
5.2	Betriebs- und Unterhaltskosten	7
6.	Art. 49b SG – Vertragliche Regelung des Kostenteilers	7
7.	Art. 49c SG – Streitige Kostenverteilung	8
8.	Anforderungen an die Abrechnung von Knotenanpassungen unter Federführung der Gemeinde	8

Impressum

Prozessverantwortung: Abteilungsleitung Dienstleistungszentrum – Stephan Breuer
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung – Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Kontakt: www.be.ch/tba

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Mit dem Übergang vom Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), das zwischen 1964 und 2008 galt, zum Strassengesetz (SG), das 2009 in Kraft trat, wurde der Art. 27 SBG aufgehoben, der Strassenkreuzungen und insbesondere auch die Kosten im Zusammenhang mit dem Bau von Strassen zum Inhalt hatte.

Unter dem SG fehlte zunächst eine Regelung. Daher wurde per 1.1.2017 die Richtlinie «Kostentragung an Kantonsstrassenknoten mit Gemeinde- & Privatstrassen im Gemeingebrauch / Auslegung insbesondere von Art. 38 und 41 SG im Knotenbereich» erstellt, in welcher aus den vorhandenen Gesetzesregelungen Grundsätze gezogen wurden, die in der Folge auf die Kostentragung von Knoten zwischen Kantons- und Gemeinde- respektive Privatstrassen angewendet wurden.

Per 1.2.2024 wurde das SG mit den Artikeln 49a bis 49c ergänzt, welche sich wiederum der Kostenverteilung bei Strassenkreuzungen widmen.

Die vorliegende Richtlinie erläutert diese gesetzlichen Regelungen zur Kostentragung an Kreuzungen. Der Begriff «Kreuzung» geht dabei über die gewöhnliche Kreuzung zweier Strassen hinaus und umfasst alle denkbaren Knoten von zwei oder mehreren Strassen, darunter auch Kreisel.

Bei der Kostentragung von Kreuzungen sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Artikel des Strassengesetzes zu beachten:

Artikel 5

¹ Bestandteil der öffentlichen Strassen sind alle Bauten und Anlagen, die insbesondere aus technischen, betrieblichen, gestalterischen, umweltrechtlichen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit oder der öffentlichen Sicherheit innerhalb und ausserhalb der Strasse nötig sind.

Artikel 11

³ Das Eigentum an einer Strasse erstreckt sich in der Regel auf alle Bestandteile.

Artikel 38

¹ Der Kanton baut, betreibt und unterhält die Kantonsstrassen.

² Für die Reinigung, die Grünpflege und den Winterdienst auf Gehwegen entlang von Kantonsstrassen sind die Gemeinden verantwortlich.

Artikel 39

¹ Der Kanton bestimmt den Standard für den Bau der Kantonsstrassen.

² Die Gemeinden können gegen Bezahlung der Mehrkosten einen höheren Standard bestellen.

Artikel 41

¹ Die Gemeinden planen, bauen, betreiben und unterhalten die Gemeindestrassen.

Artikel 49

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Erfüllung seiner Aufgaben.

² Jede Gemeinde trägt die Kosten für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Artikel 49a

¹ Die Kosten für den Bau neuer Kreuzungen gehen zulasten der neu hinzukommenden Strassen.

² An die Kosten der Änderung bestehender Kreuzungen hat jedes Gemeinwesen nach Massgabe seiner Interessen beizutragen.

³ Die Kosten für den Unterhalt und den Betrieb von Kreuzungen werden wie folgt verteilt:

- a Bei höhengleichen Kreuzungen trägt jedes Gemeinwesen die Kosten für die Erfüllung seiner Aufgaben;
- b bei Überführungen und Unterführungen
 1. geht der Unterhalt des Kreuzungsbauwerks zulasten der höher eingereichten Strasse,
 2. gehen der Unterhalt und der Betrieb der übrigen Teile der Kreuzung zulasten der Strasse, deren Bestandteile sie sind.

Artikel 49b

¹ Die Beteiligten können die Kosten durch Vereinbarung anders verteilen.

Artikel 49c

¹ Ist die Kostenverteilung streitig, so erlässt die zuständige Stelle der BVD eine Verfügung.

Artikel 85

³ Die Kosten eines neuen oder geänderten Strassenanschlusses und der Anpassung der Strasse trägt die interessierte Grundeigentümerin oder der interessierte Grundeigentümer.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für das gesamte Tiefbauamt, soweit nicht die Bundesgesetzgebung andere Modi vorschreibt. Für Knoten zwischen National- und Kantonsstrassen gelten die Vereinbarungen mit dem ASTRA zur Kostentragung im Unterhaltssperimeter.

3. Grundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1)

4. Art. 49a SG – Gesetzliche Regelung der Kostenverteilung bei Strassenkreuzungen

4.1 Neubau von Kreuzungen

Artikel 49a Abs. 1 SG sieht vor, dass die Eigentümerin resp. der Eigentümer des neu hinzukommenden Verkehrswegs die Baukosten der neu zu errichtenden Strassenkreuzung trägt. Diese Regelung entspricht dem vor 2009 geltenden SBG. Er verankert das Verursacherprinzip für die erstmalige Errichtung von Strassenkreuzungen aufgrund von Strassen der Gemeinwesen gesetzlich. Für Zugänge und Zufahrten von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern kennt das SG das Verursacherprinzip bereits (Art. 85 Abs. 3 SG).

Zu den massgeblichen Kosten gehören die Kosten für die erforderlichen Anpassungen der bestehenden Strasse. Gedacht wurde dabei insbesondere an die Kosten, die mit dem Bau der neuen Kreuzung verbunden sind. Ist für den sicheren Betrieb einer neuen Kreuzung darüber hinaus der Bau einer Anlage, z. B. LSA, nötig, gehören auch die Kosten für diese Anlage sowie deren Inbetriebnahme zu den Baukosten.

Sofern das für die bestehende Strasse zuständige Gemeinwesen zusätzliche Anpassungen an seiner Strasse wünscht, z. B. für die Verbesserung der Verkehrsanlage oder Sicherung eines künftigen Ausbaus, trägt es die daraus entstehenden Mehrkosten selber (analog zu Art. 39 Abs. 2 SG).

Zu einem Neubau einer Kreuzung zwischen Kantonsstrasse und Privatstrasse ausgelöst durch eine neue Privatstrasse kann es nicht kommen, da seit 1971 Erschliessungsstrassen grundsätzlich nicht mehr als Privatstrassen gebaut werden, sondern mit ihrer Fertigstellung von den Gemeinden übernommen werden.

Beispiele für den Neubau einer Kreuzung:

- Erstellt der Kanton eine neue Strasse, welche eine bestehende Gemeindestrasse kreuzt, so ist der Kanton Verursacher der Knotenkosten und trägt diese.
- Kreuzt eine Gemeindestrasse z. B. durch ihre Verlegung neu eine bestehende Kantonsstrasse, so ist die Gemeinde Auslöserin der entsprechenden Kosten und trägt diese.
- Weist eine Gemeinde ein neues Gewerbegebiet aus und erschliesst dieses mit einer neuen Gemeindestrasse an die bestehende Kantonsstrasse, so verursacht die Gemeinde die Kosten der neuen Kreuzung und hat diese zu tragen.
- Entsteht dem Kanton durch die Realisierung des Gemeindeprojekts ein Vorteil im Sinne der Erledigung eigener Substanzerhaltungsbedürfnisse, hat auch der Kanton ein Interesse an der Änderung und sich angemessen – also im Rahmen seines Vorteils – an den Kosten des Projekts zu beteiligen.

4.2 Änderungen von Kreuzungen

4.2.1 Kostenverteilung nach Interessenlage

Art. 49a Abs. 2 SG enthält die Regelung für die Änderung einer bestehenden Kreuzung. Entscheidend dabei ist wie die Interessenlage verteilt ist. Ist die Änderung ganz oder überwiegend durch die Bedürfnisse eines der beteiligten Gemeinwesen bedingt, hat dieses alle Kosten der Änderung zu tragen. Typischerweise hat das entscheidungsbetroffene Gemeinwesen in diesem Fall kein eigenes Interesse am Vorhaben des entscheidungsauslösenden Gemeinwesens.

Beispiele für die Änderung einer Kreuzung:

- Auf einer bestehenden Gemeindestrasse entsteht wegen einer neuen Bauzone zusätzliches Verkehrsaufkommen, weshalb eine Anpassung an der Kreuzung mit der Kantonsstrasse erforderlich ist. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde, da der Kanton nicht Auslöser dieser Anpassung ist.
- In einer bestehenden (und bereits erschlossenen) Bauzone an einer Gemeindestrasse entsteht eine verkehrsentensive Nutzung, z. B. ein Einkaufszentrum. Der Mehrverkehr bedingt eine Anpassung der Kreuzung mit der Kantonsstrasse. Die Kosten für die deshalb erforderliche Anpassung an der Kantonsstrasse trägt der Investor, da der Kanton nicht Auslöser dieser Anpassung ist.
- Muss eine Gemeinde einen bestehenden, aber nicht normgerechten oder bedürfnisgerechten Anschluss der Gemeindestrasse an das Kantonsstrassennetz anpassen (Umgestaltung einer bestehenden Kreuzung), so plant sie diese Anpassungen inklusive der notwendigen Anpassungen an der Kantonsstrasse selbst (vgl. Art. 24 SV). Auch die Kosten trägt sie selbst (Art. 41 SG).

Sind beide Gemeinwesen, also z. B. Kanton und Gemeinde, als Mitverursacher anzusehen, tragen sie die Kosten nach Massgabe ihrer jeweiligen Interessen.

4.2.2 Entschädigung von Vorteilen (Vorteilsanrechnung)

Von der Kostenverteilung nach Interessenlage zu unterscheiden ist der Ausgleich von Vorteilen, die einem Gemeinwesen aus dem Vorhaben des anderen entstehen. Der entstandene Vorteil, den das «bevorzugte» Gemeinwesen durch einen Mehrwert an seiner Anlage bekommt, wird dem anderen entschädigt. Dieser Ausgleich wird Vorteilsanrechnung genannt.

Beispiele für die Änderung einer Kreuzung (mit Vorteilsanrechnung):

- Wird mit einer von der Gemeindestrasse ausgehenden Umgestaltung auf der Kantonsstrasse ein verkehrliches Defizit der Kantonsstrasse behoben, so muss sich der Kanton angemessen an den Umbaukosten beteiligen, da ihm durch diese Behebung des Defizits ein Vorteil entsteht.
- Entsteht dem Kanton durch die Realisierung des Gemeindeprojekts ein Vorteil im Sinne der Erledigung eigener Substanzerhaltungsbedürfnisse, hat auch der Kanton ein Interesse an der Änderung und sich angemessen – also im Rahmen seines Vorteils – an den Kosten des Projekts zu beteiligen.

4.3 Unterhalt und Betrieb von höhengleichen Kreuzungen

Bei sog. höhengleichen Kreuzungen trägt jedes Gemeinwesen die Kosten für die Erfüllung seiner Aufgaben, wie heute bereits nach Art. 49 SG.

Unterhalts- und Betriebskosten, die funktionell für beide Strassennetze nötig sind, werden unter den Gemeinwesen aufgeteilt.

4.4 Unterhalt und Betrieb bei Überführungen und Unterführungen

Bei Über- und Unterführungen wird zwischen dem Kreuzungsbauwerk und den übrigen Strassenbestandteilen unterschieden. Der Unterhalt des Kreuzungsbauwerks geht zulasten der höher eingereichten Strasse. Grund dieser Regelung ist, dass in der Regel ein Kreuzungsbauwerk durch eine neue Kantonsstrasse notwendig wird, welche bestehende Gemeindestrassen kreuzt.

Für die übrigen Strassenbestandteile, insbesondere Beläge an oder auf dem Kreuzungsbauwerk, gelangt Art. 49 SG zur Anwendung.

4.5 Übersicht

	Strassenkörper, Fahrbahn, Strassenentwässerung, Markierung, Signalisation, Beleuchtung	Lichtsignalanlagen
Investition - Neubau	Eigentümer der neu hinzukommenden Strasse	Ist die LSA für den sicheren Betrieb der neu entstandenen Kreuzung notwendig, Übernahme durch Eigentümer der hinzukommenden Strasse
Investition - Umgestaltung	Nach Massgabe der Interessen an der Änderung	Im Interesse aller Anschlüsse, daher Verteilung der Kosten anteilmässig nach Anschlüssen.
Unterhalt - höhengleich	Gemeinwesen trägt Kosten für die Erfüllung seiner Aufgaben	Gemeinwesen trägt die Kosten für die Erfüllung seiner Aufgabe → LSA wird i. d. R. beiden Gemeinwesen

		dienen, daher Verteilung der Kosten anteilmässig nach Anschlüssen.
Betrieb - höhengleich	Gemeinwesen trägt Kosten für die Erfüllung seiner Aufgaben	Gemeinwesen trägt die Kosten für die Erfüllung seiner Aufgabe → LSA wird i. d. R. beiden Gemeinwesen dienen, daher Verteilung der Kosten anteilmässig nach Anschlüssen.
Unterhalt - Überführungen und Unterführungen	Kreuzungsbauwerk: Eigentümer der höher eingereichten Strasse Übrige Teile: Eigentümer der Strasse, dessen Bestandteil sie sind	Ein Anlagensystem, das alle am Kreuzungsbauwerk angeschlossenen Strassen miteinander regelt, gibt es nicht.
Betrieb - Überführungen und Unterführungen	Eigentümer der Strasse, dessen Bestandteil sie sind	Ein Anlagensystem, das alle am Kreuzungsbauwerk angeschlossenen Strassen miteinander regelt, gibt es nicht.

5. Kostenabgrenzung

5.1 Investitionskosten

Der Begriff «Investitionskosten» findet im Sinne des SG Anwendung für neue Ausgaben sowie die dafür nötigen Projektierungskosten (Art. 52 Abs. 2 SG). Darunter fallen der **Neubau** und der **Ausbau** von Anlagen. Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung des Kantons sind der Beizug des zuständigen Oberingenieurkreises des Tiefbauamts bei der Erarbeitung des Projekts, ein nachgewiesenes Bedürfnis für das Vorhaben sowie die Einhaltung der massgebenden Normen und Standards.

5.2 Betriebs- und Unterhaltskosten

Zu den Unterhaltskosten gehören Kosten für den baulichen Unterhalt, zu den Betriebskosten die Kosten des betrieblichen Unterhalts. Diesbezügliche Kosten können allerdings z. T. nach anderen Kriterien verteilt werden (z. B. gemäss einer spezifischen Kostenvereinbarung mit der Standortgemeinde).

Zum baulichen Unterhalt (Substanzerhaltung) zählen namentlich Ausgaben für Reparaturen und Instandsetzung sowie für die vollständige Wiederherstellung von Anlagenteilen.

Zum betrieblichen Unterhalt der Anlage zählen beispielsweise die Reinigung, die Grünpflege, die jährlich wiederkehrenden Beleuchtungskosten oder der Winterdienst. Für die Reinigung, die Grünpflege und den Winterdienst auf Gehwegen entlang von Kantonsstrassen sind die Gemeinden verantwortlich (Art. 38 Abs. 3 SG).

6. Art. 49b SG – Vertragliche Regelung des Kostenteilers

Die Regeln von Art. 49a SG setzen den Rahmen für die Verteilung der Kosten, sie erlauben aber nicht immer eindeutige Lösungen. Art. 49b SG sieht daher explizit vor, dass die Beteiligten durch Vereinbarung die Kosten anders verteilen können.

Bei Projekten ist möglichst frühzeitig während den Projektierungsarbeiten eine Zuteilung der Projektelemente an die verschiedenen Kostenträger vorzunehmen und schriftlich zwischen den Parteien festzuhalten. Die Zuteilung der Projektelemente soll mittels Situationsplan dargestellt werden. Das Ziel ist, dass alle Beteiligten bereits zu Projektierungsbeginn die Projektelemente, an denen sie sich finanziell zu beteiligen haben, kennen, und mit fortschreitender Projektierung auch ihren Kostenanteil abschätzen können – so, dass sie bereits während der Lösungsdefinition Kosten und Nutzen der diskutierten Alternativen für sich abwägen können. Erst nach Vorliegen des definitiven Kostenvoranschlags jedoch **vor** Baubeginn ist der Kostenanteil der Gemeinde und/oder Dritter in einer Vereinbarung festzuhalten und gegenseitig zu unterzeichnen.

Streitigkeiten aus solchen Vereinbarungen beurteilt auf Klage hin das Verwaltungsgericht (Art. 87 Abs. 1 Bst. b VRPG).

7. Art. 49c SG – Streitige Kostenverteilung

Sollte eine gütliche Einigung über die Kostenverteilung nicht möglich sein, legt der neue Art. 49c SG fest, dass das Tiefbauamt die Kostenverteilung mittels Verfügung regelt. Die Verfügung kann danach mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden (an die Bau- und Verkehrsdirektion).

8. Anforderungen an die Abrechnung von Knotenanpassungen unter Federführung der Gemeinde

Der zuständige Oberingenieurkreis/Strasseninspektorat ist zur Abnahme einzuladen. Die von ihm beanstandeten Mängel sind vor der Abrechnung zu beheben. Der zuständige Oberingenieurkreis prüft die Schlussabrechnung des Bauherrn auf deren Richtigkeit. Fehlen Elemente oder stimmen sie nicht, meldet der Oberingenieurkreis dem Bauherrn resp. Eigentümer der Anlage die Fehler und Ungereimtheiten umgehend. Die Schlussabrechnung umfasst folgendes:

- Kostenzusammenstellung mit Zuteilung der einzelnen Positionen zu den Kostenarten Projektierung, Bau, Bauleitung und Landerwerb
- Kopie der Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen als Nachweis
- Dokumentation des Zustands nach der Realisierung (Plan des ausgeführten Werks - PaW)
- Aktennotiz oder Protokoll der Abnahme.
- Einzahlungsschein

Der Kostenanteil des Kantons wird in der Regel innert 45 Tagen nach Vorliegen der korrekten Schlussabrechnung überwiesen.

Bei mehrjährigen Projekten mit grösseren anrechenbaren Kosten (> CHF 100 000) sind nach Absprache mit dem zuständigen Oberingenieurkreis **Akontozahlungen** möglich. Die Akontozahlung wird dabei auf den zu diesem Zeitpunkt nachgewiesenen effektiv geleisteten Arbeiten bemessen (Rundungsbetrag). Der Antrag auf eine Akontozahlung ist durch eine Rechnungszusammenstellung und die Dokumentation des Baufortschritts zu belegen.